

Richtlinien zur Budgetierung des Kinderhortes der Verbandsgemeinde Wirges vom 19. Dezember 2008

§ 1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Mittelbewirtschaftung sind:

- Kapitel 5, Abschnitt 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)
- Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO-Doppik. Geändert durch Verordnung vom 28.12.2007
- Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Wirges in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Umfang der Budgetierung

(1) Für folgende Aufgaben wird die Kinderhortleitung ermächtigt, Aufträge und Anordnungen im Rahmen dieser Richtlinien zu erteilen:

3.6.5.03 . 442599 Einnahmen aus Ersätzen, Spenden, etc.:

Alle Einnahmen und Ersätze, die sich auf die nachfolgenden Ausgabegruppierungen beziehen.

3.6.5.03 . 523809 Unterhaltung Geräte, Ausrüstungsgegenstände usw.:

Hierzu gehören die laufende Unterhaltung, Reparaturen und Wartung aller Geräte und Möbel für den Unterricht, sowie deren Neuanschaffung bis zur Wertgrenze von 60,-- €.

3.6.5.03 . 524509 Lern- und Betreuungsmittel:

Hierunter fallen die Aufwendungen für Lernmittel und Betreuung im Kinderhort. Ebenso sind dies Ausgaben für Aktionen im Kinderhort.

3.6.5.03 . 563909 Geschäftsausgaben:

a) Bürobedarf: Hierzu gehören die Aufwendungen für Schreib- und Zeichenbedarf und kleinere Arbeitsmittel wie: Schreib-, Lösch- und Packpapier, Vordrucke, Schreib- und Zeichenmaterial, etc.

b) Bücher und Zeitschriften: Hierzu gehören, soweit sie nicht unter der Gruppe 6389 gebucht werden, z.B. Telefonbücher, Adressbücher, Gesetzblätter, Zeitungen, etc.

c) Post- und Fernsprechgebühren: Hierzu gehören Porto, Transport- und Frachtkosten, Fernmeldegebühren, Miete und Wartung der Fernmeldeanlagen, Miete für Internetanschluss, Rundfunk- und Fernsehgebühren (GEZ).

d) Dienstreisen: Hierunter fallen Ausgaben für Fahrten zu Fortbildungsveranstaltungen etc.

3.6.5.03 . 2002 . 785719 Erwerb von beweglichen Anlagevermögen GWG:

Hierunter fallen alle größeren Anschaffungen für Ausrüstungsgegenstände (Wertgrenze > 60,-- €).

(2) Nachfolgend aufgeführte Aufgabenbereiche sind aufgrund der wirtschaftlich günstigeren zentralen Abwicklung weiterhin der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges vorbehalten:

1. Einnahmen aus Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
2. Ersätze von Versicherungen
3. Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
4. Personalkosten
5. Bauunterhaltung
6. Bewirtschaftungskosten (Energie, Abgaben, Versicherungen u.a.)
7. Investitionen, die nicht dem Konto 3.6.5.03 . 2002 . 785719 zuzuordnen sind.

§ 3

Budgetverantwortung

Die Budgetverantwortung obliegt der Kinderhortleitung bzw. dessen Vertretung. Sie ist für die Einhaltung der Haushaltsansätze, deren Bewirtschaftung ihnen obliegt, verantwortlich und befugt, in diesem Rahmen Aufträge und Anordnungen unter Einhaltung der Haushaltsgrundsätze zu erteilen.

§ 4

Budgetverwaltung

(1) Für die Feststellungen des Mittelbedarfes stellen die Budgetverantwortlichen eigene Detailplanungen an und teilen dies jährlich unaufgefordert unmittelbar nach den Sommerferien der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges mit. Bei erheblichen Abweichungen von den Anforderungen des Vorjahres sind diese schriftlich der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges zu begründen.

(2) Über die Budgethöhe entscheidet der Verbandsgemeinderat im Rahmen der Haushaltsberatungen. Die Verbandsgemeindeverwaltung Wirges teilt dem Kinderhort das zur Verfügung stehende Budget mit. Die Mittelzuweisungen erfolgen nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Wirges. Je nach Haushaltslage kann die Verbandsgemeindeverwaltung Wirges nur eine teilweise Freigabe der Mittel verfügen. Die Bewirtschaftung von Konten in der haushaltslosen Zeit bleibt unberührt.

(3) Bei der Bemessung und Zuweisung des Budgets bleibt es dem Verbandsgemeinderat bzw. dem Bürgermeister vorbehalten, den Verwendungszweck von Budgetmitteln entsprechend der Ermittlungen bei der Veranschlagung für besondere Maßnahmen oder Anschaffungen zu binden. Hierüber ist der/die Budgetverantwortliche zu informieren. Gleiches gilt für Maßnahmen bzw. Anschaffungen, deren Zweckbindungsbedarf sich erst während des laufenden Haushaltsjahres ergibt.

(4) Die bereitgestellten Mittel müssen sparsam und wirtschaftlich verwaltet werden. Sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine Auftragserteilung an einen bestimmten Anbieter rechtfertigen, hat der Auftragsvergabe ein schriftlicher Preisvergleich voranzugehen.

Ab einer Wertgrenze von 250 € erfolgen die Auftragsvergaben schriftlich.

(5) Die Mittel aller budgetierten Konten sind gegenseitig deckungsfähig. Sie können zur Deckung überplanmäßiger Ausgaben durch Einsparungen bzw. Mehreinnahmen bei anderen Konten des Budgets verwendet werden

Für jedes Konto ist eine eigene Haushaltsüberwachungsliste (HÜL) zu führen und vierteljährlich mit dem Sachbuch der Verbandsgemeindekasse Wirges abzugleichen.

(6) Da eine Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln bereits bei der Erteilung von Aufträgen oder sonstigen Maßnahmen vorliegt, hat der/die Budgetverantwortliche einen entsprechenden Vermerk in der HÜL zwecks Überwachung der Budgeteinhaltung einzutragen.

(7) Das im jeweiligen Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommene Budget wird grundsätzlich in Höhe von **70 %** auf das folgende Haushaltsjahr übertragen, so dass im Folgejahr das zustehende Budget um diesen Anteil der Einsparungen des Vorjahres erhöht wird. Das im jeweiligen Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommene Budget des Kontos **3.6.5.03 . 2002 . 785719** wird **in voller Höhe** übertragen, so dass im Folgejahr das zustehende Budget um diesen Anteil der Einsparungen des Vorjahres erhöht wird.

Überschüsse können nur für 1 Jahr übertragen werden und sind nach dessen Übertragung vor der Inanspruchnahme des neu zugewiesenen Budgets aufzubrauchen.

Beträgt das Ergebnis der übertragbaren Mittel im jeweiligen Haushalt weniger als 100 € bleiben diese Mittel unberücksichtigt und werden nicht übertragen.

Die Übertragung von Budget in das folgende Haushaltsjahr setzt voraus, dass der

Gesamthaushalt des Haushaltsjahres aus dem das Budget übertragen werden soll, ausgeglichen ist (§ 93 Abs. 5 GemO).

(8) Budgetüberschreitungen sind grundsätzlich nicht zulässig.

(9) Nur bei unabweisbaren Ausgaben kann, soweit das Budget aufgebraucht ist, ein Vorgriff auf das folgende Haushaltsjahr erfolgen. Dieser Vorgriff mindert das Budget des Folgejahres und bedarf vor Anordnung dieser unabweisbaren Ausgabe der schriftlichen Genehmigung der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges. Ausgaben, die den Deckungskreis übersteigen und nicht ausdrücklich genehmigt sind, werden durch die Verbandsgemeindeverwaltung Wirges nicht zur Auszahlung freigegeben.

(10) Nur in begründeten Fällen und aufgrund eines besonderen Verbandsgemeinderatsbeschlusses ist bei unabweisbaren Ausgaben eine Erhöhung des Budgets des laufenden Haushaltsjahres möglich.

(11) Solange der Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Wirges nicht verabschiedet ist oder von der Verbandsgemeindeverwaltung die Haushaltsansätze zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht mitgeteilt worden sind, dürfen nur solche Ausgaben im Rahmen dieser Richtlinien geleistet werden, zu deren Leistung der Kinderhort rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung der notwendigen Aufgaben unaufschiebbar sind (Interimshaushaltsführung). Diese Ausgaben sind auf die später mitgeteilten Haushaltsansätze anzurechnen.

(12) Die Buchungen des abgelaufenen Jahres haben bis spätestens zum 31. Dezember des betreffenden Jahres zu erfolgen. Danach dürfen nur noch Buchungen auf das alte Haushaltsjahr erfolgen, soweit diese der abgelaufenen Periode zuzurechnen sind (maßgeblich Zeitpunkt der Lieferung/Leistung). Betreffen zum Jahresende Buchungen schon Leistungen, die erst im Folgejahr erbracht werden, so sind diese Buchungen im neuen Haushaltsjahr zu verbuchen.

(13) Gemäß § 31 der GemHVO-Doppik ist über alle Vermögensgegenstände Bestandsverzeichnisse zu führen und jährlich der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges zuzuleiten.

§ 5

Einnahmeverwaltung

(1) Die Einnahmeverwaltung obliegt grundsätzlich der Verbandsgemeinde Wirges. Zahlungseingänge sind an die Verbandsgemeindekasse Wirges weiterzuleiten.

(2) Einnahmen des Verwaltungshaushaltes für die Aufgaben, die zur Budgetierung übertragen sind, werden bei der Verbandsgemeindekasse Wirges auf dem Konto 3.6.5.03 . 442599 vereinnahmt. Mehreinnahmen über den Haushaltsansatz erhöhen das Budget im gleichen Haushaltsjahr. Dagegen verringern Mindereinnahmen das Budget.

§ 6

Anordnungsverfahren

(1) Das Eingangsdatum der Rechnung ist zu bestätigen.

Der/die Budgetverantwortliche prüft vor Ort die Rechnung auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit sowie ihre Vollständigkeit bzw. Übereinstimmung mit dem erteilten Auftrag.

(2) Der/die Budgetverantwortliche benennt auf der Rechnung das anzuordnende Konto mit Sichtvermerk und gibt diese zur Zahlbarmachung an den Fachbereich 1. Das auf der Anordnung zu benennende Konto entspricht den Vorgaben in § 2.

Des weiteren wird der erfolgte Preisvergleich bzw. Ausschreibung auf der Rechnung bescheinigt. Die Rechnungen werden von dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges mit der dafür vorgesehenen Software erfasst. Anschließend erfolgt auf der mittels dieser Software ausgedruckten Kassenanordnung die

Bescheinigung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit durch den/die erfassende/n Sachbearbeiter/in der Verbandsgemeindeverwaltung. Gemäß der Dienstanweisung für Kassenanordnungen und Auftragsvergaben der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges sind sie hierzu ermächtigt..

(3) Ggfs. wird das Bestandsverzeichnis (bei Neukauf eines Gegenstandes) durch Eintrag aktualisiert.

(4) Im Falle des möglichen Skontoabzuges ist dies farblich mit einem deutlich erkennbaren **roten** Skonto-Vermerk auf der Rechnung zu vermerken und diese unverzüglich zur Zahlbarmachung an die Verbandsgemeinde Wirges weiterzuleiten. Skonto-Rechnungen, die von den Gläubigern direkt bei der Verbandsgemeinde Wirges eingereicht werden, sind unverzüglich zur Anweisung an den Kinderhort zu leiten. Rechnungen ohne Skontoabzug, die ohne Anordnung bei der Verbandsgemeinde Wirges eingehen, können im Postfach des Kinderhortes zur dortigen Bearbeitung hinterlegt werden.

(6) Der/die Budgetverantwortliche ordnet nach der Sollerfassung die vorgelegte Anweisung an und leitet diese an die Verbandsgemeindekasse Wirges zur Zahlbarmachung weiter.

(7) Sind sowohl Budgetverantwortliche als auch dessen Vertreter verhindert (Krankheit, Urlaub), erfolgt in dieser Zeit die Anordnung durch die Büroleitung der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges. Nach Anordnung und Zahlbarmachung wird die Rechnung an den Kinderhort zur Kenntnisnahme zurück gegeben. Der Budgetverantwortliche bestätigt auf der Anordnung durch Sichtvermerk die Kenntnisnahme.

§ 7 **Sonstiges**

Im Rahmen der Modernisierung der Verwaltung und der Steuerungsmodelle zur Budgetierung werden diese Richtlinien bei Bedarf ständig aktualisiert und weiterentwickelt. Änderungen dieser Richtlinien sind nur durch Beschluss des Verbandsgemeinderates zulässig.

§ 8 **Inkrafttreten**

(1) Die Neufassung der Richtlinien zur Budgetierung des Kinderhortes der Verbandsgemeinde Wirges tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft und gilt erstmals für das Haushaltsjahr 2009.

(2) Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Budgetierung des Kinderhortes der Verbandsgemeinde Wirges vom 14. Juli 2006 außer Kraft.

56422 Wirges, 19. Dezember 2008
Ausgefertigt:

Michael Ortseifen
(Bürgermeister)